

Ich komme gerade aus dem Krankenhaus und habe dort einen vorläufigen Pflegegrad bekommen. Ich habe Glück und direkt einen Pflegedienst gefunden, der mich versorgt. Ich frage mich jetzt allerdings, ob ich tätig werden muss und mich selber um einen „normalen“ Pflegegrad kümmern muss. Verfällt der vorläufige Pflegegrad einfach irgendwann oder wie ist der weitere Ablauf?

Martina M., 79 Jahre

Darum geht's

Nach einem Krankenhausaufenthalt ist plötzlich vieles anders. Manche Menschen kommen nicht mehr ohne Hilfe zurecht. Um die Versorgung nach der Entlassung schnell zu sichern, kann bereits **im Krankenhaus ein Pflegegrad** bei der Pflegekasse beantragt werden, sofern die betroffene Person vor der Krankenhausbehandlung noch keinen Pflegegrad hatte. Ansprechpartner ist in der Regel der **Sozialdienst des Krankenhauses**. Die Begutachtung wird durch den Medizinischen Dienst im Auftrag der Pflegekasse durchgeführt und es kann zur Feststellung eines vorläufigen Pflegegrades kommen.

Eilbegutachtung durch den Medizinischer Dienst muss **innerhalb von fünf Arbeitstagen** erfolgen, wenn:

- die betroffene Person stationär im Krankenhaus oder in einer Reha-Einrichtung ist **und**
- absehbar ist, dass nach der Entlassung Leistungen der Pflegeversicherung benötigt werden
- oder ein naher Angehöriger Pflegezeit oder Familienpflegezeit angekündigt hat
- oder eine palliative Versorgung erfolgt (zu Hause oder im Hospiz)

Die abschließende Begutachtung ist laut Gesetz unverzüglich nachzuholen.

Nachgefragt bei...

Frau Kramer, Leitung des Sozialdienstes des Universitätsklinikum Düsseldorf.

Sie erklärt, wann ein vorläufiger Pflegegrad zum Einsatz kommt und wie es danach weitergeht.

Wann wird ein vorläufiger Pflegegrad vergeben?

Der klassische Fall:

Eine Person kommt ins Krankenhaus und merkt, dass sie danach **nicht mehr ohne Unterstützung** leben kann. Ein Pflegedienst oder Angehörige müssen nach der Entlassung helfen.

- Ein vorläufiger Pflegegrad wird **nur vergeben, wenn bisher noch kein Pflegegrad bestand**.
- Es handelt sich also immer um einen **Erstantrag**.

Der große **Vorteil**:

Der vorläufige Pflegegrad stellt sicher, dass die **Kosten für die notwendige Versorgung teilweise auch durch die Pflegekasse übernommen werden**. Hilfe kann durch die Planungssicherheit schnell organisiert werden.

Wie wird der vorläufige Pflegegrad festgestellt?

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Begutachtung im Krankenhaus

Der Medizinische Dienst kommt – möglichst kurz vor der Entlassung – ins Krankenhaus und schätzt den Pflegebedarf direkt vor Ort ein.

In manchen Fällen wird dabei bereits der endgültige **Pflegegrad** empfohlen.

2. Begutachtung nach Aktenlage

Kann der Medizinische Dienst nicht kurzfristig ins Krankenhaus kommen, wird der vorläufige Pflegegrad anhand der Unterlagen eingeschätzt.

Eine persönliche Begutachtung zu Hause oder in der Einrichtung folgt später auf jeden Fall.

Was passiert nach der Entlassung?

Der vorläufige Pflegegrad basiert auf der Situation im Krankenhaus. Zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung kann der Unterstützungsbedarf ganz anders aussehen.

Deshalb gilt:

- Es findet **immer eine weitere Begutachtung** statt (z. B. zu Hause oder in der Kurzzeitpflege).
- Der Medizinische Dienst meldet sich in der Regel **von selbst** zur Terminvereinbarung.
- Betroffene müssen meist **nicht aktiv werden**.

Meldet sich der Medizinische Dienst nicht, sollten Sie sich **selbst bei Ihrer Pflegekasse** melden.

Die erneute Begutachtung ist keine Kontrolle. Sie soll klären, **welcher Pflegegrad zur tatsächlichen Pflegesituation in der jeweiligen Versorgungsumgebung passt**.

Wie lange gilt der vorläufige Pflegegrad?

- **Bis die erneute Begutachtung erfolgt**
- Jedoch maximal **sechs Monate**
- eine **rückwirkende Herabstufung ist nicht möglich**

Das gibt Betroffenen und Angehörigen finanzielle Sicherheit.

In der Praxis wird ein Pflegegrad selten komplett aberkannt. Es kann jedoch vorkommen, dass bei der endgültigen Begutachtung ein niedrigerer Pflegegrad festgestellt wird.

Verbessert sich der Gesundheitszustand deutlich, ist das positiv.

Sind Sie mit der Einschätzung dennoch nicht einverstanden, können Sie nach Erhalt des Bescheides Ihrer Pflegekasse **Widerspruch einlegen**.

Sonderfall Kurzzeitpflege

Nur in einem Fall ist genau geregelt, was „unverzüglich“ bedeutet:

Geht es direkt nach dem Krankenhausaufenthalt in die **Kurzzeitpflege**, muss die abschließende Begutachtung **innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Einzug** erfolgen.

Was tun bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands?

Verschlechtert sich der Zustand nach der Entlassung weiter:

- **umgehend die Pflegekasse informieren**
- auch während eines vorläufigen Pflegegrades kann ein **Höherstufungsantrag** gestellt werden

Pflegekassen zeigen sich in solchen Situationen in der Regel **lösungsorientiert**.

Fazit

Ein vorläufiger Pflegegrad verfällt nicht einfach. Er sichert die Versorgung nach dem Krankenhaus und macht schnell handlungsfähig.

Die endgültige Begutachtung folgt automatisch – angepasst an die tatsächliche Pflegesituation.

Meldet sich der Medizinische Dienst nicht, sollten Betroffene oder Angehörige **aktiv bei der Pflegekasse nachfragen**.

Nach der Entlassung stehen Ihnen die Pflegeberatung zur Verfügung

Diese Regelung gibt es

Ist für die weitere Versorgung und Betreuung nach dem **Krankenhausaufenthalt oder dem Reha-Aufenthalt** ein Pflegegrad notwendig, ist nach SGB XI, §18a, Absatz 5 [externer Link] eine Begutachtung in der Einrichtung durchzuführen.

Im Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW), §5 [externer Link] ist die verpflichtende Zusammenarbeit der **Krankenhäuser** und **Reha-Einrichtungen** mit Pflegeeinrichtungen, dem Medizinischen Dienst und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. geregelt. Ziel ist es, den Übergang von der Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsbehandlung in die eigene Wohnung oder in eine Pflegeeinrichtung sicherzustellen.

Im Rahmenvertrag Entlassmanagement-Reha [externer Link] vom 1. Februar 2019 wird die Anschlussversorgung nach einem stationären Reha-Aufenthalt geregelt.

Weitere Informationen

Entlassung aus dem Krankenhaus

Pflegegrad beantragen

Leistungen der Pflegekasse

Ein Service des Pflegewegweiser NRW – www.pflegewegweiser-nrw.de